

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Beger (AfD)**

**Drs.-Nr.: 6/14191**

**Thema: Mechanismus zur Überwindung rechtlicher Hindernisse in den Grenzregionen**

**Chef der Staatskanzlei  
und Staatsminister für  
Bundes- und Europa-  
angelegenheiten**

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1020  
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@  
sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
SK.LS4.2-1051/32/2190-  
2018/316446

Dresden, 15. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 29. Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (KOM-Nr. (2018) 373 endg.) vor. Gegen diesen Entwurf wurden von verschiedenen Fraktionen Subsidiaritätsbedenken in der 75. Debatte des Sächsischen Landtages am 28. Juni 2018 vorgetragen. An den des Verordnungsentwurfes zugrundeliegenden, grenzüberschreitenden Sachverhalten schließen sich die folgenden Fragen an.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Bei wie vielen und bei welchen grenzüberschreitenden Projekten zwischen dem Freistaat Sachsen bzw. seiner Einrichtungen / Behörden und einem Nachbarland mussten rechtliche und administrative Hindernisse zwischen 2008 und 2018 geklärt und behoben werden? (Bitte für diesen Zeitrahmen jeweils nach Projekt, Art des Hindernisses sowie nach Art der Lösung aufschlüsseln.)**

Der Staatsregierung sind im genanntem Zeitraum keine grenzübergreifenden Projekte bekannt, in denen rechtliche und administrative Hindernisse im Sinne des genannten Verordnungsentwurfes (KOM-Nr. (2018) 373 endg.) geklärt und behoben werden mussten.



Die Kampagne des  
Freistaates Sachsen.



**Hausanschrift:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de



**Frage 2: Inwieweit entspricht das bisherige Verfahren, dass der Freistaat Sachsen zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse anwendet, dem in der Verordnung (vom 29.5.2018 COM (2018) 373 final) vorgeschlagenen Mechanismus und wo bestehen welche Unterschiede?**

**Frage 3: In wie vielen Fällen der unter Ziffer 1 genannten Projekte wurde deutsches und in vielen Fällen wurde das Recht des europäischen Nachbarstaates angewendet?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 4: Inwieweit war die Staatsregierung in die von der GD REGIO zwischen 2015 und 2017 durchgeführte Cross-Border Review eingebunden?**

Die Staatsregierung war nicht in den von der GD REGIO zwischen 2015 und 2017 durchgeführten Cross-Border Review eingebunden.

**Frage 5: Wie bereitet sich die Staatsregierung auf die Umsetzung der Verordnung für den Fall, dass die Subsidiaritätsbedenken nicht geteilt werden vor und gibt es dabei bereits konkrete Planungen über die eventuell benötigte Anzahl von Prüfbehörden, Koordinierungsstellen sowie zum Personal- und Sachmittelaufwand?**

Von der Beantwortung der Frage wird abgesehen, da sie den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Staatsregierung zur Willensbildung zur Umsetzung künftiger Maßnahmen berührt.

Die Frage bezieht sich auf einen noch nicht rechtsgültigen, im Konsultationsverfahren befindlichen Verordnungsentwurf. Im Ergebnis der Konsultation ist mit zahlreichen, derzeit noch nicht absehbaren Änderungen am Verordnungsentwurf zu rechnen. Auch der Sächsische Landtag sieht Änderungsbedarf im Verordnungsentwurf und fasste dazu im Plenum am 28. Juni 2018 einen Beschluss zur Drs.-Nr. 6/13843.

Die Staatsregierung kann dem weiteren Verfahren nicht vorgreifen und wird sich erst zu gegebener Zeit damit befassen, welche notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung der Verordnung zu treffen sind. Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt daher, dass die Frage nicht zu beantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Schenk